



ETL | Depesche

ETL Depesche 4. Quartal 2019

Kassenführung ab 2020

Nicht alle Regelungen gelten bereits ab Januar

Ab dem 1. Januar 2020 werden die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung verschärft und die technische Sicherheitseinrichtung (TSE) Pflicht. Die gute Nachricht: Die Finanzverwaltung gewährt eine zeitlich befristete Nichtbeanstandungsregelung bis zum 30. September 2020, weil Sicherheitseinrichtungen noch immer nicht flächendeckend zertifiziert sind. Entwarnung kann dadurch aber nicht gegeben werden!

Sobald die TSE des Kassenherstellers zertifiziert ist, sind die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen umgehend durchzuführen. Unternehmer und Hersteller müssen daher gemeinsam bei allen aktuell eingesetzten elektronischen oder computergestützten Kassen dafür sorgen, dass diese schnellstmöglich über das Sicherheitsmodul verfügen. Eine Ausnahme gibt es nur für Registrier-

überreicht durch:

kassen, die bauartbedingt nicht aufrüstbar sind. Sie dürfen noch bis Ende 2022 weitergenutzt werden, vorausgesetzt, sie wurden nach dem 25. November 2010 und vor dem 1. Januar 2020 angeschafft und ermöglichen eine Einzeldatenaufzeichnung. Für PC-Kassensysteme gilt diese Ausnahmeregelung nicht.

Mitteilungspflicht für Kassen kommt später

Ab 2020 muss jedes neu angeschaffte, geleaste oder gemietete elektronische Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion innerhalb eines Monats beim zuständigen Finanzamt unter Angabe von Steuer-Nummer, Zertifizierungs-ID und Seriennummer der technischen Sicherheitseinrichtung sowie dem Tag der Anschaffung bzw. des Leasing- oder Mietbeginns auf elektronischem Wege angemeldet werden. Auch für alle derzeit im Unternehmen verwendeten und ab 1. Januar 2020 weitergenutzten elektronischen Aufzeichnungssysteme (mit Ausnahme der bauartbedingt nicht aufrüstbaren) gilt die Mitteilungspflicht. Diese ist jedoch aufgeschoben, bis eine elektronische Übermittlung möglich ist.

Achtung

Keinen Aufschub gibt es für die Belegausgabepflicht. Unternehmer müssen daher ab 1. Januar 2020 einen Papierbeleg ausdrucken oder dem Kunden einen elektronischen Beleg übermitteln.

Aus dem aktuellen Unternehmerjournal



E-Mobilität fördern und Bürokratie abbauen



Mit E-Rechnungen Papier, Porto und Zeit sparen



Betriebsprüfungen der DRV werden ausgeweitet



Verlustverrechnung bei Kapitaleinkünften in Gefahr



E-Mobilität soll gefördert und Bürokratie abgebaut werden

Gesetzgeber plant zahlreiche Steueränderungen

Neben dem Jahressteuergesetz 2019 gibt es noch eine ganze Reihe weiterer Gesetzesvorhaben mit Steueränderungen für das nächste Jahr. Welche der geplanten Regelungen schließlich alle parlamentarischen Hürden nehmen werden, bleibt jedoch abzuwarten. In den Gesetzentwürfen geht es vor allem um die weitere Förderung der Elektromobilität, um Bürokratieabbau, die teilweise Abschaffung des Solidaritätszuschlags, die Neugestaltung der Grundsteuer, die Verhinderung von steuerlichem Gestaltungsmissbrauch sowie um die Entlastung von Arbeitnehmern. Einige wichtige Änderungsvorschläge unterbreiten wir Ihnen auf den folgenden Seiten.

Steuerliche Förderung der Elektromobilität wird ausgeweitet

Nicht ohne Grund heißt das Jahressteuergesetz 2019 (JStG 2019) eigentlich „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“. So wird die begünstigte Dienstwagenbesteuerung für Elektro- oder Hybridfahrzeuge bis 31.12.2030 verlängert, wonach nur 1% des halben Bruttolistenpreises die Bemessungsgrundlage für den monatlichen geldwerten Vorteil bzw. die Privatentnahme bildet. Voraussetzung ist eine stufenweise geringere Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer bzw. eine größere Mindestreichweite bei ausschließlicher Nutzung des elektrischen Antriebs. Bei Elektrofahrzeugen ohne Kohlendioxidemissionen und mit Anschaffungskosten bis 40.000 Euro bildet sogar nur ein Viertel des Bruttolistenpreises die Bemessungsgrundlage für die 1%-Regelung. Auch die Steuerbefreiung für Vorteile aus dem elektrischen Aufladen eines Elektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers für überlassene betriebliche Ladestationen zur Privatnutzung und die Pauschalversteuerung der Vorteile aus der unentgeltlichen Übereignung

von Ladevorrichtungen oder für Zuschüsse für deren Erwerb werden bis 31. Dezember 2030 verlängert.

Auch im Lieferverkehr sollen mehr umweltfreundliche Fahrzeuge eingesetzt werden. Daher plant der Gesetzgeber eine Sonderabschreibung für rein elektrisch betriebene Lieferfahrzeuge mit einer Gesamtmasse von max. 7,5 Tonnen und elektrisch betriebenen Lastenfahrrädern. Bei nach dem 31. Dezember 2019 angeschafften Lieferfahrzeugen könnten im Jahr der Anschaffung neben der linearen Abschreibung 50% der Anschaffungskosten abgesetzt werden. Eine daraus resultierende Steuerersparnis kann einen nicht unerheblichen Liquiditätsvorteil schaffen, beispielsweise 10.000 Euro bei Anschaffungskosten von 50.000 Euro (25.000 Euro Sonderabschreibung x 40% Einkommensteuer).

Betriebliche Fahrräder steuerfrei nutzen

Wer in der Freizeit und für die Fahrten zur Arbeit das Fahrrad nutzt, bleibt nicht nur fit, sondern schont auch die Umwelt und möglicherweise auch sein Portemonnaie. Denn die private Nutzung eines vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn überlassenen betrieblichen Fahrrads ist steuerfrei. Auch für die Wege zur Arbeit muss nichts versteuert werden. Im Gegenteil – es können sogar noch Werbungskosten in Höhe der Entfernungspauschale abgezogen werden.

Diese Regelung soll bis zum 31. Dezember 2030 verlängert werden. Damit können Unternehmen besser planen, insbesondere, wenn sie die betrieblichen Fahrräder leasen wollen. Aber auch die Unternehmer selbst können ein betriebliches Fahrrad nutzen, ohne eine private Entnahme versteuern zu müssen.

Pauschalbesteuerung für Jobtickets

Zuschüsse des Arbeitgebers für Jobtickets sind seit 2019 steuerfrei, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden. Werden sie durch eine Gehaltsumwandlung finanziert, ist der geldwerte Vorteil zwar steuerpflichtig, kann aber mit 15% zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer pauschal besteuert werden. In beiden Fällen mindert der geldwerte Vorteil die als Werbungskosten abziehbare Entfernungspauschale. Das lässt sich künftig vermeiden, wenn der Arbeitgeber das Jobticket pauschal mit 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer versteuert.

Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen werden erhöht

Die steuerfreien Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen bei Auswärtstätigkeiten, Dienstreisen oder doppelter Haushaltsführung sollen angehoben werden.

Abwesenheitsdauer	2019	ab 2020
mehr als 8 Stunden	12 €	14 €
An- und Abreisetag	12 €	14 €
mehr als 24 Stunden	24 €	28 €

Freibetrag für Mitarbeiterwohnungen

Um Mitarbeiter angesichts des angespannten Wohnungsmarktes in Ballungsgebieten zu binden, überlassen Unternehmer ihren Angestellten verbilligt oder auch unentgeltlich eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken. Bei einer verbilligten Überlassung soll künftig der Ansatz eines Sachbezugs unterbleiben, soweit das vom Arbeitnehmer gezahlte Entgelt mindestens zwei Drittel des ortsüblichen Mietwerts beträgt und die monatliche Miete pro Quadratmeter 25,00 Euro ohne umlagefähige Kosten nicht übersteigt.

Steuerfreiheit für Sprach- und Computerkurse

Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers, die die Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitnehmern verbessern, sollen steuerbefreit werden. Dazu gehören neben Leistungen nach § 82 SGB III auch Sprach- oder Computerkurse, die nicht arbeitsplatzbezogen sind und keinen überwiegenden Belohnungscharakter haben.

Erleichterungen bei der Archivierung von elektronisch gespeicherten Steuerunterlagen

Schon seit 2002 gibt es die digitale Betriebsprüfung, die es den Finanzbeamten erlaubt, Einsicht in die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellten steuerlichen Daten zu erlangen. Dabei können die Prüfer die Nutzung dieses Datenverarbeitungssystems, die maschinelle Auswertung dieser Daten oder einen Datenträger mit den gespeicherten Steuerunterlagen verlangen. Das heißt, nicht nur die Daten, sondern auch die Datenverarbeitungssysteme müssen für die gesamte Dauer der 10-jährigen Aufbewahrungspflicht vorgehalten werden. Der Entwurf des Dritten Bürokratienteilungsgesetzes (BEG III) sieht vor, dass Steuerpflichtige künftig fünf Jahre nach einem Wechsel des Datenverarbeitungssystems

oder einer Datenauslagerung nur noch einen Datenträger mit den gespeicherten Steuerunterlagen vorhalten müssen. Dies soll für alle Systemwechsel und Auslagerungen gelten, deren Aufbewahrungspflicht noch nicht abgelaufen ist.

Kleinunternehmergrenze wird angehoben

Mit dem BEG III wird auch die umsatzsteuerliche Kleinunternehmergrenze von 17.500 Euro auf 22.000 Euro ab 2020 angehoben. Das bedeutet, dass Unternehmer, deren (grundsätzlich umsatzsteuerpflichtigen) Umsätze im Jahr 2019 den Betrag von 22.000 Euro nicht übersteigen und in 2020 voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen werden, im Jahr 2020 keine Umsatzsteuer ausweisen, anmelden und abführen müssen. Allerdings ist dann auch kein Vorsteuerabzug mehr möglich. Wie bisher kann jedoch zur Umsatzsteuer optiert werden.

Höhere Pauschalierungsgrenze für kurzfristig Beschäftigte

In vielen Unternehmen werden bei personellen Engpässen kurzfristig Aushilfen beschäftigt. Der Aushilfsarbeitslohn kann unter bestimmten Voraussetzungen pauschal mit 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer Lohnsteuer werden. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer nur gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend und für maximal 18 zusammenhängende Tage beschäftigt wird. Bisher darf der Stundenlohn dafür 12 Euro und der durchschnittliche tägliche Arbeitslohn 72 Euro nicht überschreiten. Diese Grenzbeträge werden aufgrund des höheren gesetzlichen Mindestlohns und der gegebenenfalls darüber liegenden Tariftlöhne auf 120 Euro pro Tag bzw. 15 Euro je Stunde angehoben. Die Neuregelung soll ab 2020 gelten. Auch für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer, die kurzfristig beschäftigt werden, soll es künftig eine Pauschalierungsmöglichkeit geben. Vorgesehen ist ein Pauschsteuersatz von 30%.

Pauschalierungsgrenze für Beiträge zu Gruppenunfallversicherungen wird angepasst

Viele Arbeitgeber schließen für ihre Arbeitnehmer einen Gruppenunfallversicherungsvertrag ab, der auch private Risiken abdeckt. Den sich für den einzelnen Arbeitnehmer daraus ergebenden lohnsteuerlichen Vorteil kann der Arbeitgeber pauschal mit 20% zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer versteuern, sofern die auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallende Versicherungsprämie pro Jahr 62 Euro nicht übersteigt. Diese Grenze wird ab 2020 auf 100 Euro pro Jahr angehoben.

Betriebliche Gesundheitsförderung wird steuerlich mehr unterstützt

Maßnahmen des Arbeitgebers, die der Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands des Arbeitnehmers oder der betrieblichen Gesundheitsförderung dienen sowie Zuschüsse zu solchen Maßnahmen sind derzeit bis zu 500 Euro pro Jahr und Arbeitnehmer Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Vorausgesetzt, sie werden zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn gewährt. Dieser Freibetrag soll ab 2020 auf 600 Euro steigen.



Mit E-Rechnungen Zeit, Geld und Archivierungsaufwand sparen Behörden stellen komplett auf digitalen Rechnungsempfang um

In vielen kleinen und mittleren Unternehmen ist die Papierrechnung noch immer das Maß aller Dinge. Dabei bietet die digitale Erstellung und Verarbeitung von Ausgangs- und Eingangsrechnungen jede Menge Vorteile und erhebliche Einsparpotentiale – finanziell und zeitlich.

Finanzverwaltung erkennt elektronische Formate an

Steuerlich sind digitale Rechnungen und Papierrechnungen bereits seit Jahren nahezu gleichgestellt. Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist in beiden Fällen das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung. Der Empfänger einer digitalen Rechnung muss dabei jedoch die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Rechnungsinhaltes prüfen, z. B. durch einen Abgleich mit der Bestellung, dem Kaufvertrag oder dem Lieferschein.

Da sich elektronische Rechnungen relativ leicht nachträglich ändern lassen, gibt es weitere Vorgaben für Unternehmer. So muss durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden, dass eine elektronische Rechnung im Nachhinein nicht mehr verändert wird oder zumindest jede nachträgliche Änderung an der Rechnung dokumentiert und erkennbar ist. Dies bedeutet für elektronische Rechnungen, dass diese auch in elektronischer Form für die Aufbewahrungsfrist von (mindestens) 10 Jahren archiviert werden müssen. Ein Papierausdruck reicht nicht aus.

Elektronische Rechnung versus E-Rechnung

Unter den Begriff der elektronischen Rechnungen fallen alle Rechnungen, die als Download über das Internet, als E-Mail bzw. E-Mail-Anhang, auf einem elektronischen Datenträger

oder in anderer elektronischer Form, z. B. per Computer-Fax, an den Empfänger übermittelt werden. Auf das Dateiformat der Rechnungen kommt es hierbei nicht an. Davon abzugrenzen ist die sogenannte E-Rechnung. Hierbei handelt es sich um ein strukturiertes Datenformat, welches auf den europarechtlichen Vorgaben der „E-Rechnungsverordnung“ beruht. Mit diesem strukturierten Format (E-Rechnung oder X-Rechnung) wird die automatisierte Weiterverarbeitung der elektronischen Rechnung beim Rechnungsempfänger ermöglicht.

Zusammenarbeit mit öffentlicher Hand wird digital

Ab April 2020 werden die obersten Bundesbehörden Rechnungen nur noch akzeptieren und bezahlen, wenn sie elektronisch übermittelt werden. Eine Ausnahme gilt nur für Rechnungsbeträge unter 1.000 Euro. Auch in den Landes- und Kommunal-einrichtungen ist die Digitalisierung in Fahrt gekommen. Die Umsetzung ist allerdings nicht bundeseinheitlich. Während einige Bundesländer eine sehr weitgehende Pflicht vorsehen, ist das Rechnungsformat in anderen beliebig wählbar. Davon unabhängig müssen alle Behörden ab dem 18. April 2020 digitale Rechnungen akzeptieren.

Empfehlung

Handeln Sie jetzt, wenn auch öffentliche Einrichtungen zu Ihren Kunden zählen! Stellen Sie sich auf die Erstellung digitaler Ausgangsrechnungen und die Verarbeitung digitaler Eingangsrechnungen ein. Auch wenn die Umstellung im ersten Schritt Aufwand bedeutet und die Faktura-Software aktualisiert werden muss. Dauerhaft bringt der Umstieg aber Einsparungen: vom Porto bis zum Personal.

Solidaritätszuschlag soll teilweise abgeschafft werden

Ab 2021 soll der Solidaritätszuschlag nun zumindest teilweise abgeschafft werden. Vollständig entlastet werden Steuerpflichtige mit einem zu versteuerten Einkommen von maximal 61.716 Euro. Sie sparen dadurch bis zu 932,58 Euro. Bei höheren zu versteuernden Einkommen wächst der Solidaritätszuschlag stufenweise bis auf 5,5% an. Für zu versteuernde Einkommen über 96.409 Euro soll es keine Entlastung geben, sondern weiterhin der volle Steuersatz von 5,5% erhoben werden. Bei Zusammenveranlagung verdoppeln sich die Beträge.

Soli auf Abgeltungsteuer bleibt

Kapitaleinkünfte unterliegen grundsätzlich der 25-prozentigen Abgeltungsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag. Daran soll sich auch nichts ändern. Damit bleiben Kapitaleinkünfte weiterhin ab dem ersten Euro mit Solidaritätszuschlag belastet, sofern keine Option zur regulären Besteuerung möglich und sinnvoll ist. So können Steuerpflichtige mit geringen Einkünften eine Günstigerprüfung beantragen. Liegt das zu versteuernde Einkommen einschließlich der Kapitaleinkünfte unter 20.200 Euro, sollte der persönliche Steuersatz statt der Abgeltungsteuer angewandt werden. Dann fällt kein Solidaritätszuschlag an.

Beispiel

Ein Steuerpflichtiger bezieht eine Rente und hat Kapitaleinkünfte. Bei einem zu versteuernden Einkommen von 10.000 € sind nur 86 € Einkommensteuer zu zahlen, aber kein Solidaritätszuschlag. Auf 10.000 € steuerpflichtige Kapitaleinkünfte behält die Bank 2.500 € Abgeltungsteuer sowie 137,50 € Solidaritätszuschlag ein. Insgesamt sind 2.723,50 € Steuern zu zahlen.

Bei der Günstigerprüfung unterliegen die gesamten Einkünfte dem persönlichen Steuersatz. Auf ein zu versteuerndes Einkommen von 20.000 € fallen 2.346 € Einkommensteuer und 129,03 € Solidaritätszuschlag an, also 248,47 € weniger Steuern. Ab 2021 würde auch der Solidaritätszuschlag eingespart.

Auch Gesellschafter einer GmbH, die zu mindestens 25% beteiligt sind oder bei einer Beteiligung von mindestens 1% mit ihrer Tätigkeit einen maßgeblichen unternehmerischen Einfluss ausüben, können gegen die Abgeltungsteuer optieren. Gewinnausschüttungen der GmbH unterliegen dann nur zu 60% ihrem persönlichen Einkommensteuertarif. Damit können auch sie von der Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags profitieren.

Hinweis

Körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen werden nicht entlastet. Sie müssen weiterhin 5,5% Solidaritätszuschlag auf die Körperschaftsteuer von 15% entrichten. Auch die Lohnsteuerpauschalierung ist von der Reform ausgenommen. Insbesondere bei der Pauschalierung von sonstigen Bezügen (Mahlzeitengestellung, Betriebsveranstaltungen, Erholungsbeihilfen etc.) und Arbeitslöhnen kurzfristig Beschäftigter würde weiterhin Solidaritätszuschlag entstehen.



Verlustverrechnung bei Kapitaleinkünften in Gefahr

Kleinere Kapitalgesellschaften (z. B. Ein-Personen-GmbH) mit nur geringem Eigenkapital erhalten oftmals nicht die gewünschten finanziellen Mittel von den Kreditinstituten, weil es an den notwendigen Sicherheiten fehlt. Einfacher ist es für den Gesellschafter, der mit seinem gesamten Vermögen haftet. Daher ist es üblich, dass ein Gesellschafter das Darlehen aufnimmt und es seiner Kapitalgesellschaft gewährt. Alternativ besitzt er selbst bzw. einer seiner nahen Angehörigen, Freunde oder Geschäftspartner die benötigten Geldmittel und stellt diese der GmbH gegen eine angemessene Verzinsung zur Verfügung. Doch was passiert, wenn die GmbH in Liquiditätsschwierigkeiten kommt?

Bisher werden Verluste steuerlich anerkannt. Doch das wollte die Bundesregierung ändern. Sie plante, dass Gläubiger, die einer Kapitalgesellschaft ein Darlehen oder eine Bürgschaft mit Rangrücktritt gewährt haben, keine Verluste aus Kapitalvermögen geltend machen können, wenn das Darlehen oder Teile davon nicht zurückgezahlt werden. Nur bei einer Beteiligung von mindestens 1% sollten Verluste als nachträgliche Anschaffungskosten auf die Beteiligung anerkannt werden.

Der Bundesrat hält es jedoch für verfassungswidrig, dass Verluste aus Kapitalvermögen nicht anerkannt werden, während die Gewinne der Besteuerung unterliegen. Er stoppte daher vorerst das Gesetzgebungsverfahren.

Tipp

Warten Sie nicht einfach ab, auch wenn ein Verlust aus der gewährten Finanzierungshilfe nur eine Worst-Case-Situation sein mag und das Gesetzesvorhaben derzeit ausgesetzt ist. Es gibt verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten, um die bestmögliche steuerliche Behandlung Ihrer Finanzierungshilfe auch in Zukunft zu ermöglichen. Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gern!



Betriebsprüfungen der Rentenversicherung werden ausgeweitet

BSG fordert Prüfpflicht für Gesellschafter-Geschäftsführer und Angehörige

Regelmäßig alle vier Jahre kündigt sich die Deutsche Rentenversicherung zur Sozialversicherungsprüfung an. Für die meisten Unternehmer ist das nicht neu und doch gibt es immer wieder böse Überraschungen, insbesondere, wenn plötzlich die Tätigkeit von freien Mitarbeitern, Honorarkräften, Gesellschaftern und Geschäftsführern einer OHG, KG oder GmbH als sozialversicherungspflichtige Beschäftigung beurteilt wird. Der Spruch „Das wurde doch noch nie beanstandet“ hilft da nicht weiter, selbst wenn bereits bei zurückliegenden Betriebsprüfungen derselbe Sachverhalt vorlag.

Prüfmitteilungen sind kein Verwaltungsakt

Ergibt sich aus einer Betriebsprüfung eine Nachberechnung oder Erstattung von Beiträgen, erhält der Arbeitgeber in der Regel einen Prüfbescheid mit der genauen Aufstellung, für welche Personen und in welcher Höhe sich Beanstandungen ergeben haben. Bei späteren Prüfungen können diese Sachverhalte regelmäßig nur für die Zukunft anders beurteilt werden.

Anders, wenn der Prüfer nichts festgestellt hat. Dann gab es bisher nur eine Prüfmitteilung mit der Aussage, dass die stichprobenweise durchgeführte Prüfung keine Feststellungen ergeben hat. Diese Prüfmitteilungen bieten aber keinen Vertrauensschutz. Damit können Betriebsprüfer die Versicherungspflicht nicht nur für die Zukunft anders beurteilen, sondern auch rückwirkend für den gesamten aktuellen Prüfungszeitraum Beiträge nachfordern. Dabei gilt die allgemeine Verjährungsfrist von vier Jahren. So kann aktuell der Zeitraum ab 2015 nachgefordert werden, selbst wenn bereits eine Betriebsprüfung bis einschließlich 2018 erfolgt ist. Bei vorsätzlich vorenthaltenen Sozialbeiträgen ist sogar die 30-jährige Verjährungsfrist zu beachten.

Verwaltungsakt wird Pflicht

Rechtssicherheit nach einer Betriebsprüfung schafft nur ein Verwaltungsakt. Das hat das Bundessozialgericht (BSG) in mehreren aktuellen Verfahren bestätigt, zugleich aber auch gefordert, dass künftig auch jede beanstandungslose Prüfung mit einem Verwaltungsakt abzuschließen ist, in dem der Umfang, die geprüften Personen und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten sind. So sieht es bereits seit dem 1. Januar 2017 die Beitragsverfahrensordnung vor. Insoweit besteht dann in der Regel auch bei künftigen Prüfungen Vertrauensschutz.

Tipp

Achten Sie bei Sozialversicherungsprüfungen darauf, dass Sie einen detaillierten Verwaltungsakt erhalten, der auch geprüfte, aber nicht beanstandete Sachverhalte auflistet.

BSG fordert Ausweitung der Prüfpflicht

Die Bundessozialrichter fordern aber auch, dass geschäftsführende Gesellschafter, im Unternehmen tätige Ehe- oder Lebenspartner sowie Kinder, Enkel, Urenkel (auch unehelich oder adoptiert) des Firmeninhabers bei einer Betriebsprüfung zwingend geprüft werden, falls ihr sozialrechtlicher Status nicht bereits durch einen bindenden Verwaltungsakt festgestellt wurde.

Tipp

Warten Sie nicht auf die nächste Betriebsprüfung. Prüfen Sie jetzt zusammen mit Ihrem Steuerberater, ob die rechtlichen Verhältnisse in Ihrem Unternehmen den aktuellen Entwicklungen im Sozialrecht gerecht werden. Nutzen Sie dazu das Angebot der Statusprüfstelle der ETL-Rechtsanwälte. Gern vermitteln wir Ihnen einen Kontakt.

Unterstützung volljähriger Kinder lohnt sich

Auch für volljährige Kinder, die studieren oder für einen Beruf ausgebildet werden, können Eltern noch Kindergeld oder Kinderfreibeträge beanspruchen. Dies gilt zumindest, solange das Kind seine Erstausbildung oder sein Erststudium noch nicht abgeschlossen hat. Danach besteht der Anspruch nur noch, wenn das Kind regelmäßig wöchentlich nicht mehr als 20 Stunden erwerbstätig oder als Mini-Jobber tätig ist. Spätestens mit Vollendung des 25. Lebensjahres gibt es kein Kindergeld mehr. Doch viele Studierende sind über 25, verfügen über nur geringe Einkünfte bzw. haben kein Vermögen und werden deshalb weiter von ihren Eltern finanziell unterstützt. In diesen Fällen kann der Fiskus an den Unterhaltskosten beteiligt werden.

Unterhaltszahlungen sind abziehbar

Im Jahr 2019 können für jeden Unterhaltsberechtigten bis zu 9.168 Euro sowie die von ihnen geschuldeten Basis-Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Ob Bar- oder Sachunterhalt gewährt wird, ist dabei unerheblich. Eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes mindern jedoch die abziehbaren Unterhaltsaufwendungen.

Beispiel

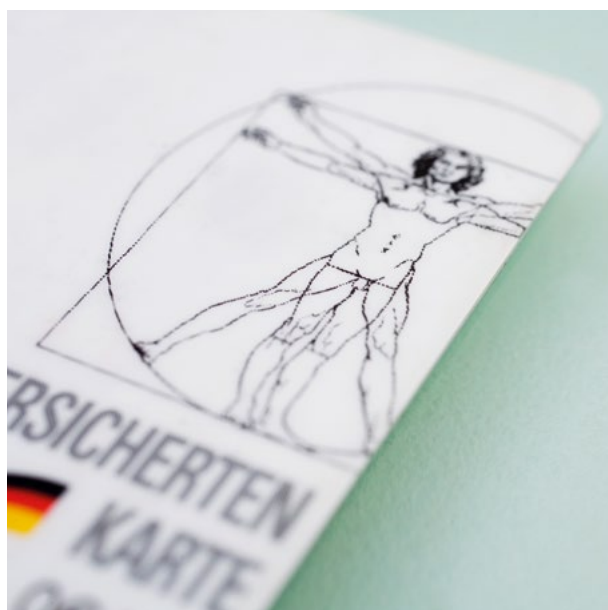
Ein Sohn, 26 Jahre, studiert in München Medizin. An den Wochenenden ist er als Mini-Jobber für monatlich 450 Euro tätig. Seine Eltern zahlen ihm die Miete für seine Wohnung und Barunterhalt, monatlich insgesamt 1.200 €. Zusätzlich übernehmen sie die Beiträge zur studentischen Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 80 € monatlich.

Unterhaltsleistungen:	14.400 €
Bezüge des Kindes:	5.400 €
abzgl. Kostenpauschale	- 180 €
anzurechnende Bezüge	- 5.220 €
abziehbarer Unterhalt	9.180 €
max. abziehbarer Unterhalt	9.168 €
Beiträge zur KV und PV	+ 960 €
außergewöhnliche Belastungen	10.128 €

Bei einem Steuersatz von 40% können damit 4.051 € Einkommensteuer gespart werden, d. h. über 26% der Unterhaltszahlungen sind steuerfinanziert.

Voraussetzungen für den Abzug von Unterhaltszahlungen:

- es besteht kein Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge
- eine gesetzliche Unterhaltspflicht besteht, wie zwischen Eltern und Kindern
- der Unterhaltsempfänger hat kein oder nur geringes Vermögen und nur geringe Einkünfte
- der Unterhaltszahlende verfügt über ausreichendes Einkommen (sog. Obergrenze muss geprüft werden)



KV-Beiträge des Kindes steuerlich abziehbar

Während des Studiums oder einer Berufsausbildung haben Kinder in der Regel nur geringe Einkünfte. Sonderausgaben, beispielsweise für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, wirken sich bei ihnen steuerlich oftmals gar nicht aus, weil ihre Einkünfte unter dem steuerlichen Grundfreibetrag von derzeit 9.168 Euro liegen, Sonderausgaben nicht zu negativen Einkünften führen können und nur im Jahr der Zahlung steuerlich berücksichtigt werden.

Sonderausgabenabzug bei Eltern ist möglich

Doch es gibt eine Lösung. Denn die Eltern können nicht nur ihre eigenen Beiträge, sondern auch Beiträge eines Kindes geltend machen, die sie aufgrund einer Unterhaltsverpflichtung tragen. Voraussetzung ist, dass für das Kind noch Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge besteht. Das Kind kann dabei auch selbst Versicherungsnehmer sein. So können Eltern auch für Kinder, die studieren oder sich in einer Berufsausbildung befinden, die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge steuerlich geltend machen. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Kind die Beiträge zunächst selbst an die Versicherung zahlt, der Ausbildungsbetrieb den Arbeitnehmeranteil abführt oder die Eltern die Beiträge unmittelbar zahlen. Es reicht aus, wenn die Eltern dem Kind die Beiträge erstatten.

Erstattung als Bar- oder Sachunterhalt möglich

Der Sonderausgabenabzug bei den Eltern wurde vom Finanzamt bisher jedoch nur anerkannt, wenn die Beiträge dem Kind als Barunterhalt erstattet wurden. Das soll sich ändern. Das Jahressteuergesetz 2019 sieht vor, dass Eltern auch mit Naturalunterhalt (Nahrung, Kleidung, Wohnung etc.) erstatten können. Lebt das Kind noch im Haushalt der Eltern, kann davon ausgegangen werden, dass diese ihrer Unterhaltsverpflichtung nachkommen.

Steuertermine 2019/2020

Einkommensteuer (mit SolZ u. ggf. KiSt) Körperschaftsteuer (mit SolZ)	November	Dezember	Januar	Februar
Vierteljährliche Vorauszahlungen		10./13.		
Gewerbesteuer				
Vierteljährliche Vorauszahlungen	15./18.			17./20.
Umsatzsteuer, Lohnsteuer (mit SolZ u. ggf. KiSt)				
(Vor)Anmeldungen und Zahlungen				
a) monatlich	11./14.	10./13.	10./13.	10./13.
b) vierteljährlich			10./13.	
Grundsteuer				
Vorauszahlungen				
a) vierteljährlich	15./18.			17./20.
b) halbjährlich				17./20.

Der Ablauf der Schonfrist für Zahlungen ist neben dem Steuertermin fett gedruckt. Keine Schonfristen gibt es bei Voraus-/Abschlusszahlungen, die bar oder mit Scheck gezahlt werden. Säumniszuschläge werden nicht erhoben, wenn innerhalb der Frist von drei Tagen per Überweisung oder Einzugsermächtigung gezahlt wird. Weitere Steuertermine finden Sie unter www.etl.de.

Steuerfreibeträge für Altersvorsorge noch 2019 nutzen

Trotz der Niedrigzinsphase kann es sinnvoll sein, in einen Rürup- oder Riestervertrag zu investieren, denn die Steuerersparnis kann beachtlich sein. Im Jahr 2019 werden 88% der Beiträge zu einem Rürup-Rentenvertrag, zu einem berufsständischen Versorgungswerk und zur gesetzlichen Rentenversicherung steuerlich berücksichtigt. Maximal können 88% von 24.305 Euro, d. h. bis zu 21.388 Euro als Sonderausgaben abgezogen werden. Bei Ehepaaren/eingetragenen Lebenspartnern verdoppeln sich die Beträge. Bei einem Steuersatz von 40% können somit mehr als 8.500 Euro Steuern gespart werden.

Ist der Ehe-/Lebenspartner eines Unternehmers riesterberechtigt, kann auch der Unternehmer mit Beiträgen zu einem Riestervertrag Steuern sparen. Rieserverträge werden durch Zulagen (Grundzulage von 175 Euro und Kinderzulage von 300 Euro bzw. 185 Euro für vor dem 01.01.2008 geborene Kinder) oder einen Sonderausgabenabzug von bis zu 2.100 Euro gefördert. Eine Familie mit drei Kindern kann damit bis zu 1.250 Euro (2 x 175 Euro + 3 x 300 Euro) ihrer Riesterbeiträge durch Zulagen finanzieren.

Keine Bewegung beim steuerlichen Zinssatz

Von einem Zinssatz von 6% können Kapitalanleger heutzutage nur noch träumen. Mit einer Ausnahme: Steuernachzahlungen und Steuererstattungen werden noch immer mit 6% verzinst. Die Verzinsung beginnt, wenn der Bescheid mehr als 15 Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes ergeht. Angesichts der anhaltenden Niedrigzinsphase wird schon seit Jahren bezweifelt, dass der steuerliche Zinssatz noch verfassungsmäßig ist. Doch mit einer baldigen Absenkung ist nicht zu rechnen. Die Bundesregierung hat dies kürzlich abgelehnt. Sie ist der Auffassung, der Nachzahlungszinssatz orientiere sich nicht an den Marktzinsen, sondern an den Sätzen für Verzugs- und Überziehungszinsen. Somit muss die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abgewartet werden. Bis dahin ergehen alle Zinsfestsetzungen vorläufig. Sollte das BVerfG feststellen, dass der Zinssatz verfassungswidrig ist, könnte es zur Erstattung, aber auch zur Rückforderung von Zinsen kommen. In der Vergangenheit hat das BVerfG dem Gesetzgeber jedoch meist eine Frist eingeräumt, eine verfassungskonforme gesetzliche Regelung zu schaffen, bevor die Verfassungswidrigkeit wirksam wird.

ETL

Steuerberatung | Rechtsberatung | Wirtschaftsprüfung | Unternehmensberatung | Finanzdienstleistung

Ganzheitliche Beratung für Unternehmen aller Branchen

Die ETL-Gruppe ist in Deutschland mit über 870 Kanzleien vertreten und darüber hinaus in über 50 Ländern weltweit mit 220 Kanzleien präsent. ETL ist Marktführer im Bereich Steuerberatung und gehört zu den Top 5 der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften in Deutschland. Die Unternehmensgruppe erwirtschaftet mit ihren Geschäftsbereichen Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Rechtsberatung, Unternehmensberatung und IT bundesweit einen Gruppenumsatz von über 900 Mio. Euro. Insgesamt betreuen über 7.000 Mitarbeiter – darunter mehr als 1.500 Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater – überall in Deutschland mehr als 180.000 Mandanten. Ein fachübergreifender Beratungsansatz und vielfältige Branchenspezialisierungen machen ETL zu einem idealen Partner für Unternehmen, Freiberufler und Selbständige aller Branchen.

www.etl.de